

stand der Tagesordnung verlassen, denn zu einer Fragstellung giebt dieser Theil des Berichts keine Veranlassung.

Referent Bürgermeister Starke: Es wäre das Einzige, ob es nöthig erscheine, die Kammer zu fragen, ob sie sich mit der Ansicht der jenseitigen Kammer conformiren will, daß der letzte Theil des frühern ständischen Antrags vom 5. April 1851 als erledigt zu erachten sei.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation sagt aber im Berichte, daß sie ein besonderes Gewicht auf diesen Antrag nicht mehr lege und in sofern scheint eine Frage wohl kaum nothwendig; auch könnte einen Erfolg die Zustimmung nicht weiter haben. Wir würden nun zu dem vierten Gegenstande übergehen können, der uns heute zu beschäftigen hat, dem mündlichen Vortrage der vierten Deputation über eine Petition der Bäckerinnung zu Glauchau zc. um Schutz ihrer Innungsrechte. Herr Bürgermeister Gottschald wird die Güte haben uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Gottschald: Dem Vortrage, den ich die Ehre habe, Ihnen zu erstatten im Namen der vierten Deputation, ist der Bericht der jenseitigen Deputation zu Grunde gelegt, der sich in den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer befindet.

(Der Vortrag dieses Berichts erfolgt, s. denselben L.-M. II. K. Nr. 8 S. 114.)

Die jenseitige Kammer hat mit Einstimmigkeit diesem Gutachten beige stimmt und Ihre Deputation, die dieses Gutachten ganz zu dem ihrigen zu machen Veranlassung gefunden hat, empfiehlt Ihnen den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident v. Schönfels: Es würde zunächst die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie auf die sofortige Berathung dieses soeben vorgetragenen Berichts eingehen will? — Der Beschluß ist beifällig und es wird nun hierüber das Wort zu ergreifen sein. — Es scheint jedoch Niemand das Wort zu begehren; ich werde daher sogleich zur Frage mich wenden, und frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die Petition als zur Berücksichtigung ungeeignet auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Es wird nun der letzte Gegenstand der Tagesordnung vorzunehmen sein, und Herr Bürgermeister Hennig als Referent wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten über die Petition der verw. Fischer und Gen. zu Bauhen, das Privilegium zum Hadersammeln betr.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Besitzer der Papierfabriken zu Bauhen und Oberguhrig besaßen das ausschließliche Recht, in der Ober- und Niederlausitz und im Amtsbezirke Stolpen Haders einkaufen und sammeln zu lassen. Dieses Recht hatten sie durch ein landesherrliches Privilegium erworben und für die Ausübung desselben leisteten sie an den Staat einen halben Ballen Schreib-

papier im Werthe von 10 Thlrn. Durch das Gesetz vom 19. Januar 1850, die Aufhebung aller Bannrechte betr., wurde auch jenes Bannrecht, das Recht, Haders in den erwähnten Orten sammeln und einkaufen zu lassen, unentgeltlich in Wegfall gebracht. Da nun dieses Recht, wie die Petenten sagen, für sie einen hohen Werth gehabt, indem es einen jährlichen Reinertrag von mehreren tausend Thalern gewährt habe, so hätten sie sich wiederholt an die Staatsregierung gewendet und diese um Entschädigung aus Staatsmitteln gebeten; sie wären jedoch mit ihren Anträgen und Gesuchen jedesmal abfällig beschieden worden, sie hätten hierauf den Rechtsweg betreten, wären aber auch hier in allen Instanzen angebrachter Massen abgewiesen worden; bevor sie anderweit den Rechtsweg beträten, wollten sie die Ständeversammlung bitten, daß dieselbe vermittelnd bei der Staatsregierung eintrete. In der zweiten Kammer ist die Sache bereits verhandelt worden, und, wie bekannt, hat die Deputation Ihrer Kammer den jenseitigen Bericht zu dem ihrigen gemacht, ich erlaube mir daher, sogleich zur Vorlesung desselben überzugehen, da der wesentliche Theil der Petition in dem Berichte vollständig wiedergegeben worden ist.

(Nach Vortrag des Berichts, siehe denselben L.-M. II. K. Nr. 8 S. 114 f.)

Ihre Deputation schlägt Ihnen nun vor, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, der dahin geht, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es wird auch hier zunächst die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie sogleich die Berathung über den soeben vorgetragenen Bericht vornehmen lassen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt.

Bürgermeister Starke: Ich vermag meinerseits mit dem Antrage der geehrten Deputation, daß dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beigetreten werde, mich nicht ohne Weiteres einzuverstehen. Ob mir gleich der Stand der Verhältnisse ziemlich genau bekannt ist und ich deshalb wohl im Stande sein würde, auch darüber ein Urtheil zu fällen, so will ich mich doch nur an Das halten, was der Herr Referent selbst heute beim Anfange seines Vortrags eröffnete, nämlich an die Bemerkung, die Petenten besaßen ein Recht. Die Deputation zweifelt also nicht, daß ein wirkliches Rechtsverhältniß vorhanden gewesen sei, und dieses Verhältniß gründet sich eben auf die im Berichte der zweiten Kammer angezogenen Privilegien, in deren Besitze sich die Fischer'schen Erben und ihre Besitzvorfahren seit beinahe 300 Jahren befinden. Nun ist zwar behauptet worden, daß das Privilegium nicht titulo oneroso erworben worden, weil nicht eine bestimmte Geldleistung ein für allemal gezahlt worden sei; allein dadurch wird ein Privilegium einen solchen Charakter wohl nicht unbedingt erlan-